

Einladung
zur Hauptversammlung der
Value Management & Research AG
am 28. Juli 2005



Value Management & Research AG
Kronberg im Taunus

- ISIN DE000A0A8FR0 -

Wir laden unsere Aktionäre zu der ordentlichen Hauptversammlung unserer Gesellschaft

am Donnerstag, den 28. Juli 2005, 10:00 Uhr,

in die Stadthalle Kronberg,
Heinrich-Winter-Strasse 1,
61476 Kronberg

ein.

I.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember 2004, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004.**

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Mitglied des Vorstands, Herrn Kevin Devine, die Entlastung für das Geschäftsjahr 2004 zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Entlastung für das Geschäftsjahr 2004 zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2005 zu bestellen.

5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen in Form eines Vorratsbeschlusses zur Anpassung an die geplanten Änderungen durch das UMAG

Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) sieht unter anderem eine Änderung der Vorschriften zur Hauptversammlung vor.

Danach enthält das UMAG eine Bestimmung zur Fristberechnung für die Einberufung der Hauptversammlung.

Ferner kann die Satzung die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig machen, dass die Aktionäre sich vor der Versammlung anmelden. Bei Inhaberaktien kann die Satzung zusätzlich bestimmen, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen ist.

Das UMAG soll zum 1. November 2005 in Kraft treten.

Im Vorgriff auf die dargestellte Regelung des UMAG und insbesondere auch, um Rechtsklarheit hinsichtlich der Teilnahmevoraussetzungen für die nächste ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahre 2006 zu schaffen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die nachstehenden Satzungsänderungen zu beschließen. Der

Vorstand wird angewiesen, die nachstehenden Satzungsänderungen erst dann zum Handelsregister anzumelden, wenn das UMAG mit den einleitend beschriebenen Regelungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Berechnung der Einberufungsfrist in Kraft getreten ist.

a) § 20 Abs. (3) wird wie folgt geändert:

„Die Einberufung muss, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben, unter Mitteilung der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden; dabei sind der Tag der Bekanntmachung und der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben, nicht mitzurechnen.“

b) § 20 Abs. (5) wird wie folgt geändert:

„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachgewiesen haben.

Die Anmeldung hat beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder bei einer sonst in der Einberufung bezeichneten Stelle schriftlich oder per Telefax in deutscher oder englischer Sprache spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung zu erfolgen.

Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf es eines in Textform erstellten Nachweises ihres Anteilbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.“

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Unter Aufhebung des Beschlusses zu TOP 10 der Hauptversammlung vom 8. Juni 2004 wird die Gesellschaft ermächtigt, gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG eigene Aktien in einem Volumen bis zu 10 % des Grundkapitals, bis zum Ablauf des 26. Januar 2007, zu anderen Zwecken als zum Handel in eigenen Aktien zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen einmal oder mehrmals ausgeübt werden.
- b) Der Erwerb der Aktien darf nur über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien darf den Börsenkurs nicht um mehr als 10 % unterschreiten und den Börsenkurs nicht um mehr als 10 % überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne dieser Regelung gilt bei einem Erwerb über die Börse der Mittelwert der Einheitskurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse (ohne Erwerbsnebenkosten) während der letzten fünf Handelstage vor dem Erwerb der Aktien und bei einem öffentlichen Angebot der Mittelwert der Einheitskurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse (ohne Erwerbsnebenkosten) während der letzten fünf Handelstage vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgrund dieser Ermächtigung erworbene eigene Aktien, soweit sie nicht über die Börse oder aufgrund eines Angebots zum Bezug von Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligung an alle Aktionäre veräußert werden sollen, unter Ausschluss des Bezugsrechts der

Aktionäre, an Dritte zu veräußern, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen, auch im Rahmen von Umwandlungen oder Verschmelzungen. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne dieser Regelung gilt dabei der Mittelwert der Einheitskurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Handelstage vor dem Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien. Der Vorstand wird weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit dies zur Bedienung von Berechtigten der Gruppe 2 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 17. Juli 2003 zu Tagesordnungspunkt 6, geändert durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Juni 2004 zu Tagesordnungspunkt 9, eingeräumten Aktienoptionen verwendet werden sollen.

II.

Bericht von Vorstand und Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 6: Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG

Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Eine solche Ermächtigung ist in § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG geregelt. Da die von der Hauptversammlung am 8. Juni 2004 beschlossene Ermächtigung gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG am 6. Dezember 2005 ausläuft, soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, unter Aufhebung der vorgenannten Ermächtigung der Gesellschaft erneut eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu erteilen.

§ 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG ermöglicht es Aktiengesellschaften, aufgrund einer höchstens 18 Monate geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung, eigene Aktien in Höhe von bis zu 10% des Grundkapitals zu erwerben. Der Vorschlag zu Tagesordnungspunkt 6 enthält eine entsprechende Ermächtigung, die auf einen Zeitraum von 18 Monaten beschränkt ist. Der Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG ist zum Zweck des Handels mit eigenen Aktien und zur kontinuierlichen Kurspflege unzulässig. Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 53 a AktG zu wahren. Da der Erwerb der Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot erfolgen soll, wird dem Rechnung getragen.

Die vorgesehene Ermächtigung ermöglicht es, im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre eigene Aktien bis zur Höhe von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zu einem Preis zu erwerben, der dem Mittelwert der Einheitskurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils dem Erwerb über die Börse bzw. dem Tag der Veröffentlichung des öffentlichen Kaufangebots fünf vorangegangenen Handelstagen um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten darf.

Bei der Ausnutzung von Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien ist die Grenze des § 71 Absatz 2 AktG zu beachten. Danach dürfen auf die erworbenen eigenen Aktien zusammen mit anderen gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 7 und 8 erworbenen eigenen Aktien, die die

Gesellschaft erworben hat und noch besitzt, hier also insbesondere unter Berücksichtigung von aufgrund der bestehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien nicht mehr als 10% des Grundkapitals entfallen.

Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen Aktien entweder eingezogen werden – hierdurch wird das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt – oder aber durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Aufgrund eines öffentlichen Angebots an alle Aktionäre bzw. bei der Veräußerung eigener Aktien über die Börse wird auch bei der Veräußerung das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Gemäß der gesetzlichen Regelung in § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 AktG sieht die vorgeschlagene Ermächtigung jedoch auch vor, dass die Gesellschaft erworbene Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußern darf. Voraussetzung ist, dass die eigenen Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Möglichkeit einer Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. So können beispielsweise Aktien an institutionelle Anleger verkauft und damit zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden. Die Gesellschaft wird zudem in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital flexibel den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können.

Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung des § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG angemessen berücksichtigt. Die Ermächtigung beschränkt sich auf höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Damit ist sichergestellt, dass die Gesamtzahl der erworbenen Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden können, insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen dürfen; dies entspricht den Erfordernissen des § 71 Absatz 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen, wenn sie in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden sollen, nur zu einem Preis veräußert werden, der dem Mittelwert der Einheitskurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im Zeitraum kurz vor der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Interessen der Aktionäre werden angemessen gewahrt, da sie, soweit sie am Erhalt ihrer Beteiligungsquote interessiert sind, die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzuerwerben können.

Aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung können die erworbenen Aktien auch verwendet werden, um mit ihnen als Gegenleistung Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Damit soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, die erworbenen Aktien als Gegenleistung für eine Sacheinlage zu verwenden, wodurch die Gesellschaft in die Lage versetzt wird, eigene Aktien als Akquisitionswährung nutzen zu können. Die Gewährung einer solchen Art der Gegenleistung kann im Interesse des Unternehmens liegen. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre flexibel und kostengünstig ausnutzen zu können und hierbei die Zahlung des Kaufpreises nicht nur durch Lieferung von Aktien aus dem genehmigten Kapital, sondern auch durch erworbene eigene Aktien durchführen zu können. Darüber hinaus kann es im Interesse der Gesellschaft liegen, das zu TOP 6 der Hauptversammlung vom 17. Juli 2003 beschlossene und durch Beschluss zu TOP 9 der Hauptversammlung vom 8. Juni 2004 geänderte Aktienoptionsprogramm durch eigene Aktien zu bedienen.

III.

Teilnahme

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, mithin am

21. Juli 2005

bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapiersammelbank oder bei dem Bankhaus Gebr. Martin AG hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen:

Die Hinterlegung kann auch in der Weise erfolgen, dass die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können sich in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch eine depotführende Bank oder eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, vertreten lassen. In diesem Fall sind die Bevollmächtigten durch den Aktionär oder die Bevollmächtigten rechtzeitig anzumelden.

Die Vollmacht ist in schriftlicher Form zu erteilen. Bei gemeinschaftlich Berechtigten muß die Vollmacht von allen Berechtigten unterschrieben werden.

Als besonderen Service bietet die Gesellschaft den Aktionären an, dass sie sich nach Maßgabe ihrer Weisungen auch durch Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Aktionäre, die ihre Aktien bei der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut hinterlegen, wird ein entsprechendes Vollmachtsformular zugesandt. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den an die Aktionäre mit den Eintrittskarten übersandten Unterlagen.

Aktionäre, die Unterlagen anfordern oder Anträge zur Hauptversammlung stellen wollen, bitten wir, sich ausschließlich an die

Value Management & Research AG

- Der Vorstand –

Campus Kronberg 7

61476 Kronberg

Fax: – 06173 – 9463-795

zu wenden.

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internet-Adresse

<http://www.vmr.de/>

(unter der Rubrik Investor Relations und dort unter " Hauptversammlung")

veröffentlichen. Dies gilt insbesondere für ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis zum Ablauf des 14. Juli 2005 bei uns eingehen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse veröffentlicht.

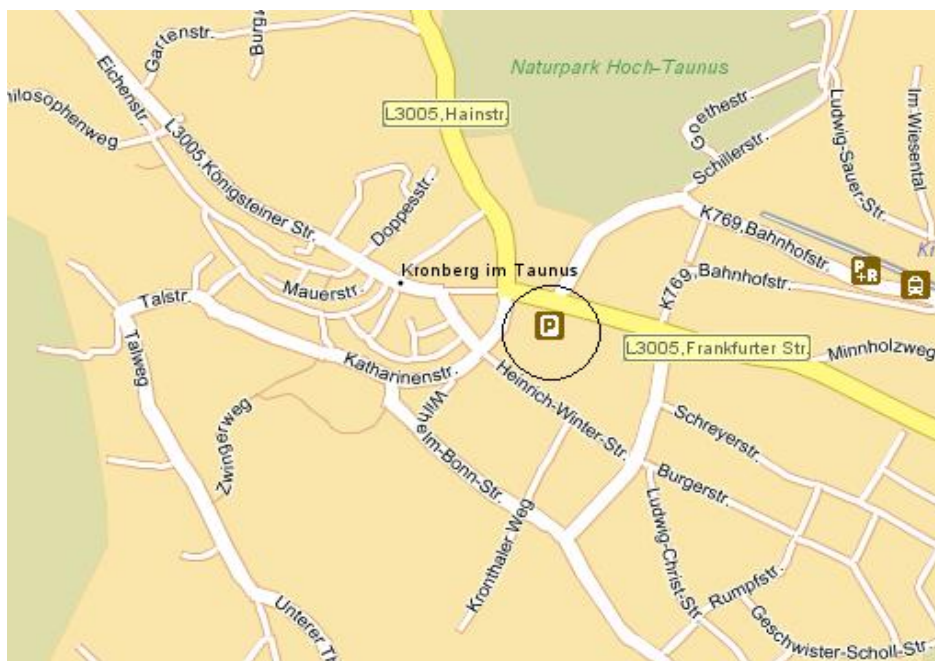
Kronberg im Taunus, im Juni 2005

Value Management & Research AG

Der Vorstand

Anfahrtsskizze

Zufahrt über Frankfurter Strasse, Tiefgarage „Berliner Platz“



Value Management & Research AG

Campus Kronberg 7

61476 Kronberg

Tel.: 06173 / 9463-760

Fax.: 06173 / 9463-795

www.vmr.de